

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins:

1. Der Verein führt den Namen "Siegerländer Kleinpferdefreunde e.V. 1973".
2. Der Verein hat seinen Sitz in 57080 Siegen- Dreisbach. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Provinzialverbandes Westfälischer Reit- und Fahrvereine und dadurch Mitglied im Landessportbund Nordrhein- Westfalen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins:

1. Zweck des Vereins ist die Zusammenfassung aller Bestrebungen, die zur Förderung des Reit-und Fahrsports geeignet sind.

Folgende Ziele verfolgt der Verein:

- a) Den Mitgliedern die Ausübung des Reit- und Fahrsports zu gewährleisten und sie in allen Fragen, die hiermit in Zusammenhang stehen, zu beraten.
- b) Alle Mitglieder in Haltung, Pflege und Umgang mit Pferden und Ponys einzuweisen und durch Schulungen und Lehrgänge ihr Wissen und ihre sportliche Ausbildung zu vertiefen.
- c) Die Durchführung von Wettbewerben und Leistungsprüfungen zu ermöglichen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft zum Verein:

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, deren Ruf und Ansehen die Mitgliedschaft rechtfertigen.

Ordentliche Mitglieder sind solche, die die Zwecke des Vereins fördern wollen und können.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder dessen Aufgabengebiet besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme als Mitglied oder Ablehnung des Aufnahmeantrages entscheidet der erweiterte Vorstand, dessen Entscheidung unanfechtbar ist. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht zu begrüßen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie sind zur Benutzung der Einrichtungen des Vereins berechtigt, jedoch stets unter Berücksichtigung der Berechtigung der anderen Mitglieder.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Satzung des Vereins zu beachten, den Anordnungen des Vereins und seiner Organe zu folgen und die festgesetzten Beiträge und Gebühren pünktlich an den Verein zu zahlen.
- b) Durch die tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins und seiner Organe zu unterstützen.
- c) Alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins und dem Zusammenhalt seiner

Mitglieder schaden könnte.

d) Alle aktiven Mitglieder, welche die Anlagenutzungsgebühr entrichten, werden verpflichtet, eine gewisse Anzahl von Arbeitsstunden zu leisten. Wird die Stundenzahl nicht erbracht, wird für die fehlenden Stunden vom Verein eine Gebühr erhoben.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) Durch Austritt der schriftlich nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann.

b) Durch Tod des Mitgliedes.

c) Durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Den Ausschluss verfügt der erweiterte Vorstand, gegen dessen Entscheidung innerhalb eines Monats nach dem Zugehen der Ausschlussklärung die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich ist. Über die Berechtigung des Ausschlusses entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Der Verein ist berechtigt, den Ausschluss eines Mitgliedes den im Dachverband zusammengeschlossenen Vereinen nach Wahl des Vorstandes unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.

§ 6

Organe des Vereins:

a) der Vorstand

b) der erweiterte Vorstand

c) die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand und erweiterter Vorstand:

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende des Vereins, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Kassenführer und der Jugendwart. Der Verein wird durch den 1.

Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandmitglied oder durch den 2. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Geschäftsführende Vorstand haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

2. Den erweiterten Vorstand bilden:

a) Organisationsleiter

b) 1. Sportwart Breitensport – Fahren

2. Sportwart Dressur - Springen

c) Schriftführer

d) 1. Platzwart

2. Hallenwart

3. Der erweiterte Vorstand bestimmt die Bildung etwa notwendiger Ausschüsse für besondere Angelegenheiten. Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses, der von dessen Mitgliedern gewählt wird, hat für die Dauer des Ausschusses Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand.

§ 8

Wahlen:

Vorstand und erweiterter Vorstand werden jeweils von der Mitgliederversammlung im Wechsel für die Dauer von 2 Jahren gewählt, beginnend 1974 mit den geraden Zahlen. Der Jugendwart und seine Vertreter werden gemäß § Abs. 2 gewählt.

1. 1. Vorsitzender

2. 2. Vorsitzender

3. Geschäftsführer

4. Kassenführer

5. Jugendwart
6. Sportwart Breitensport – Fahren
7. Sportwart Dressur -Springen
8. Schriftführer
9. Platzwart
10. Hallenwart
11. Organisationsleiter

§ 9

Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr unter Ankündigung der Tagesordnung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt 14 Tage vorher durch Rundschreiben an alle Mitglieder unter Abgabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied bis 8 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn dies schriftlich beim Vorstand beantragt wird und der Antrag von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins unterzeichnet ist.

In der Jahreshauptversammlung und für den Antrag auf Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder stimmberechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfasst werden.

2. Die Jugendabteilung ist ein Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den jugendlichen Mitgliedern zusammen. Die Jugendabteilung wählt den Jugendwart und seine Stellvertreter. Hierbei sind alle jugendlichen Mitglieder unter 21 Jahren wahlberechtigt. Die Wahl des Jugendwartes und seiner Stellvertreter ist zur Gültigkeit von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Für etwaige Ausschüsse wählt die Jugendabteilung ihre eigenen Vertreter.

Der Vereinsjugendausschuss (bestehend aus dem Jugendwart, seinen Stellvertretern und 2 Jugendvertretern) erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 10

Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden usw:

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

1. Dem Kreis- bzw. Bezirksverband der Reit- und Fahrvereine.
2. Dem Provinzialverband westfälischer Reit- und Fahrvereine und damit dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen.
3. Dem Kreissportbund oder der entsprechenden Organisationen.

§ 11

Geschäftsjahr und Rechnungslegung:

Das Geschäftsjahr ist das Rechnungsjahr bzw. das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind der üblichen Form zum Jahresabschluss abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung vorzulegen ist.

§ 12

Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer gesondert hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das vorhandene

Vereinsvermögen auf die Stadt Siegen zu übertragen mit der Maßgabe, dieses bis zu einem Jahr treuhänderisch zu verwalten und innerhalb dieses Zeitraumes auf einen als gemeinnützig anerkannten Verein mit gleicher Zielsetzung der Stadt Siegen mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes zu übertragen. Nach Ablauf dieses Jahres kann das Vermögen verwertet und der Erlös körperbehinderten Kindern zugeführt werden.